



Bodenabschürfungen für Naturschutzziele

Ein Merkblatt für Projektierende und Naturschutzorganisationen

Massnahmen für Lebensraumaufwertungen, Artenschutzverbesserungen, Vernetzungsachsen oder auch für ökologische Verbundsysteme sind berechnete Forderungen von Naturschutzkreisen und werden auch vielerorts umgesetzt. Daneben werden durch die Behörden, abgestützt auf das [Natur- und Heimatschutzgesetz](#) (NHG), bei durch Bauvorhaben irreversibel zerstörten Lebensräumen ökologische Ersatzmassnahmen an anderen Standorten verlangt. Zu diesen Massnahmen gehören z.B. Bachausdolungen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, das Anlegen von Feuchtgebieten mit Weiheranlagen und auch Bodenabschürfungen für die Bildung von nährstoffarmen Pionierstandorten.

Leider sind viele dieser Massnahmen mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden. Böden stellen in ihrer Vielfalt ihrerseits wertvolle dreidimensionale Lebensräume dar. Die Böden müssen ungestört erhalten bleiben, damit sie ihre Funktionen erfüllen können. Erwähnt seien zum Beispiel die Funktion bei der Grundwasseranreicherung, die Produktionsfunktion in Land- und Forstwirtschaft oder die Speicherfunktion für CO₂.

Vor diesem Hintergrund stellt ein Eingriff - wie beispielsweise das Abschürfen - in den während Jahrtausenden gewachsenen Bodenkörper eine schwerwiegende Störung bis Zerstörung des Bodens und seiner Funktionsfähigkeit dar. Vorliegendes Positionspapier soll aufzeigen, wie mit den Zielkonflikten zwischen den Massnahmen des Naturschutzes (und Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutz, [SR 451](#), NHG) einerseits und der Erhaltung gesunder und damit funktionsfähiger Böden andererseits umgegangen werden kann und wie Lösungen aussehen können.

Rechtliche Grundlagen Bodenschutz

Schutzziel bezüglich des Umweltguts Boden ist gemäss Umweltschutzgesetz die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Sinne der Funktion des Bodens als Teil des Ökosystems. Die natürlich gewachsenen Böden sind in ihrer Funktion und in ihrer Vielfalt sowie in ihrer Fläche insbesondere in folgenden Regelwerken als Schutzgut erwähnt und gesetzlich geschützt.

- Umweltschutzgesetz ([SR 814.01](#), USG): Art. 7, 33, 35 und 39
- Verordnung über Belastungen des Bodens ([SR 814.12](#), VBBo): Art. 2, 6 und 7
- Raumplanungsgesetz ([SR 700](#), RPG): Art. 3 und 16
- [Sachplan Fruchtfolgeflächen](#) (FFF)

Gemäss diesen gesetzlichen Grundlagen sind Eingriffe wie das Abschälen von Boden ausserhalb der Bauzone und konkreten, bewilligten Bauvorhaben nicht gestattet.

Lösung für den Zielkonflikt Bodenschutz - Naturschutz

Für sämtliche Bodeneingriffe ist zwingend ein Baugesuch einzureichen. Dies gilt generell für alle Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone und im Wald (abgestützt auf das [RPG](#) Art. 22 und 24). Entsprechende Gesuche müssen an das [Bauinspektorat](#) (BIT) eingereicht werden. Eine Ausnahme bildet das Schütten von maximal 20 cm Oberboden (Humus) auf kleineren Flächen im Landwirtschaftsgebiet. Solche Vorhaben werden durch das [Amt für Umweltschutz und Energie](#) (AUE) geprüft. Es wird empfohlen in der Planungsphase Abklärungen zur Rechts-

konformität von Projekten und zum Bewilligungsverfahren zu treffen.

Grundsätzlich bewilligungsfähig sind Bodenabschürfungen

- in raumplanerisch ausgewiesenen Naturschutzzonen (kantonale und kommunale).
- als Trittsteinverbunde mit kleinen Flächen (weniger als 5 a) in der Landwirtschaftszone, wenn eine Rückführbarkeit zum Ausgangszustand innerhalb von 2 Jahren gesichert ist. Der abgeschälte Oberboden muss dabei in nächster Nachbarschaft zur abgeschälten Fläche mit einer maximalen losen Schütthöhe von 25 cm ausgebracht werden. Die „Zwischenlagerung“ des abgeschälten Oberbodens ist auf einem Plan 1:2'500 zu dokumentieren.
- für kleinere Weiherbauten in der Landwirtschaftszone unter oben genannten Bedingungen.
- auf Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes als Trittsteine oder kleine Weiherbiotope mit gesicherter Rückführbarkeit unter Einhaltung oben genannten Bedingungen.
- bei Bachausdolungen (kleine Nebengewässer).

Sämtliche Bauarbeiten sind nach guter fachlicher Praxis (Vermeidung von Verdichtungsschäden, Bodenarbeiten nur bei gut abgetrocknetem Boden) umzusetzen. Nähere Informationen dazu finden sich z.B. im Merkblatt „Bodenschutz bei Meliorationsprojekten“ (Fachstelle Melioration) oder im Leitfaden „[Bodenschutz beim Bauen](#)“, BAFU 2001.

Nicht zulässig sind folgende Bodenabschürfungen

- Grossflächige Abschürfungen über fünf Aren Fläche oder sonstige grossflächige Bodeneingriffe in der Landwirtschaftszone und im Wald.
- Unverhältnismässige Bodenabschürfungen im Bereich Gewässerraum bei Bachausdolungen. Die Abschürfung muss auf das notwendige Bachprofil (V- oder U-Profil, maximal 5 m) begrenzt werden. Ein bewachsener Pufferstreifen dient als Erosionsschutz und schützt das Fließgewässer vor unerwünschtem Boden- und Stoffeintrag (Vermeidung des sogenannten Kurzschlusses zwischen Ackerfläche und Gewässer).

Kontaktadressen

Baubewilligungsverfahren:

Bauinspektorat (BIT)
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Telefon +41 61 552 51 11

Fachauskünfte Vorabklärungen Bodenabschürfungen und Terrainveränderungen:

Amt für Umweltschutz und Energie
Daniel Schmutz
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Telefon +41 61 552 62 09
E-Mail daniel.schmutz@bl.ch